

**Vertrag zur gemeinsamen Finanzierung
eines Gutachtens zum Stellplatzbedarf
des künftigen Hauptbahnhofs Stuttgart und
der Entwurfsplanung eines Ausgangsbauwerks
am künftigen Steg A
(FinVer Gutachten und Entwurfsplanung)**

Zwischen der

DB InfraGO AG

Europaplatz 1

10557 Berlin

vertreten durch die

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH (DB PSU)

Räpplenstraße 17

70191 Stuttgart

- gemeinsam nachstehend **DB** genannt -

und der

Landeshauptstadt Stuttgart

vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Pätzold

Marktplatz 1

70173 Stuttgart

- nachstehend **LHS** genannt -

- DB und LHS gemeinsam nachstehend auch **Parteien** genannt -

wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Nördlich des künftigen Hauptbahnhofs Stuttgart befindet sich das Teilgebiet A3. Gemäß den Dokumenten zur Planfeststellung des Abschnitts 1.1 in der bis zum Tage des Vertragsschlusses vorliegenden Fassung (nachstehend nur: PFA 1.1) ist auf diesem Teilgebiet die Errichtung von baulichen Anlagen für bahnbetriebliche Zwecke vorgesehen. Unter anderem befindet sich im Bereich des Personenverteilersteg A ein Übergang in einen nördlichen Tiefbau sowie in ein bestehendes Parkhaus über dem heutigen S-Bahntunnel. Im Weiteren sieht der PFA 1.1 eine Gesamtzahl von ca. 1.348 PKW-Stellplätzen für den künftigen Hauptbahnhof vor. Diese Stellplatzzahl berücksichtigt die Nutzungen im Bonatzbau und im nicht planfestgestellten Hochbau auf dem Teilgebiet A3.

Zu Errichtung und Betrieb von baulichen Anlagen im Teilgebiet A3 haben die Parteien in § 5 Ziffer 5 des Grundstückskaufvertrags vom 21.12.2001 (GKV) Regelungen getroffen. Diese Regelung betrifft einen Teil der Gesamtzahl der PKW-Stellplätze. Die LHS hat sich zu einer Duldung von bahnbetrieblich notwendigen baulichen Anlagen (ohne weitere Vergütung) auf dem Teilgebiet A3 verpflichtet. Notwendig in diesem Sinne sind:

„Eine öffentlich zugängliche Tiefgarage im Umfang von ca. 350 Stellplätzen für Bahnkunden einschließlich der Zu- und Abfahrten sowie der Wegeverbindung zum Hauptbahnhof nach Maßgabe der Planfeststellung; dabei sind sich die Parteien darin einig, dass die Erträge aus dem Betrieb der Tiefgarage demjenigen zustehen, der diese errichtet.“

Die Parteien verhandeln derzeit über die Errichtung von baulichen Anlagen auf dem Teilgebiet A3. Dabei wird ebenfalls eine mögliche Änderung des PFA 1.1 betrachtet. Die Parteien prüfen, ob die Festsetzung der Gesamtzahl von ca. 1.348 PKW-Stellplätzen im PFA 1.1 reduziert werden kann. Neben der Änderung der Planung des Gebäudes auf dem Teilgebiet A3 sollen dabei auch der Stellplatzbedarf für gewerbliche Nutzungen im Bonatzbau und der Bedarf an PKW-Stellplätzen für Bahnreisende, unter Berücksichtigung der geänderten Rahmenbedingungen, neu untersucht werden. Des Weiteren sollen Planungen für eine mögliche Umgestaltung der Ein- und Ausgänge in Richtung des nördlichen Teilgebiets A3 erfolgen. Alternative Planungen für Ein- und Ausgänge sollen die Fluchtkonzeption der neuen Bahnhofshalle (entsprechend dem PFA 1.1) nicht beeinträchtigen und unabhängig von einem künftigen Gebäude im Teilgebiet A3 funktionieren.

Prüfung der Festsetzung der Gesamtzahl von PKW- und Fahrradstellplätzen

Die Festsetzung der Gesamtzahl der PKW-Stellplätze im PFA 1.1 basiert auf einer Stellplatzbilanzierung aus dem Jahr 1999. Diese wurde am 08.03.2017 durch die Durth Roos Consulting GmbH fortgeschrieben. Fraglich ist, ob die Grundannahmen aus dem Jahr 1999 zur Ermittlung des PKW-Stellplatzbedarfs für den künftigen Hauptbahnhof (inklusive Bonatzbau und Hochbau Teilgebiet A3) mit den aktuellen Entwicklungen noch übereinstimmen. Der Bedarf an PKW-Stellplätzen könnte durch ein geändertes Verhalten der Nutzer und die verkehrspolitischen Ziele der LHS neu zu bewerten sein. Darüber hinaus könnten sich geänderte Rechtsgrundlagen, wie beispielsweise der Erlass einer Stellplatzsatzung für den gewerblichen Bereich durch die LHS, auf die Bestimmung des PKW-Stellplatzbedarfs auswirken.

Zur Neubewertung des künftigen Bedarfs an PKW-Stellplätzen für den Stuttgarter Hauptbahnhof beauftragen die Parteien ein Gutachten zur Bedarfsermittlung der

PKW-Stellplätze. Im Gutachten soll auch die Möglichkeit der „Umwandlung“ von PKW- in Fahrradstellplätze betrachtet werden.

Das Ergebnis des Gutachtens soll als Grundlage für eine mögliche Planänderung des PFA 1.1 zur Gesamtzahl der PKW-Stellplätze dienen. Die Parteien sind sich einig, dass eine mögliche Reduzierung des Gesamt-PKW-Stellplatzbedarfs, zu einer Verringerung der Notwendigkeit von ca. 350 Stellplätze für Bahnkunden auf dem Teilgebiet A3 führt.

Planung der möglichen Umgestaltung der Ein- und Ausgänge in Richtung Norden

Im Bereich des Teilgebiets A3 enthält der PFA 1.1 einen Tiefbau mit drei Untergeschossen (Ebenen 0, -1 und -1a). In den Ebenen -1 und -1a sind im Wesentlichen PKW-Stellplätze vorgesehen. Die Ebene 0 enthält zwei Übergänge in die künftige Bahnhofshalle sowie eine verglaste Galerie zwischen Halle und nördlichem Gebäude. Im Bereich des Personenverteilersteg A befindet sich ein Ein- und Ausgang, der die künftige Bahnhofshalle mit dem Bestandsparkhaus der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) und einem Parkhaus der DB über dem bestehenden S-Bahntunnel verbindet. Es besteht die Möglichkeit, vom Steg A durch das nördliche Gebäude ins Freie zu gelangen. Am Personenverteilersteg B ist ebenfalls ein Ein- und Ausgang vorgesehen, der an das nördliche Gebäude angeschlossen ist. Des Weiteren befindet sich am Steg B der Ein- und Ausgang am Schlossgarten in Form einer Gitterglasschale. Zwischen Steg A und Steg B stellt der PFA 1.1 eine Glaswand dar, welche die künftige Bahnhofshalle vom nördlichen Gebäude trennt.

Mit dem Ziel der möglichen Umgestaltung der Bebauung im Teilgebiet A3 beauftragen die Parteien eine Entwurfsplanung, die eine Alternative zu den Darstellungen in den Unterlagen des PFA 1.1 schafft. Für das nördliche Gebäude (Hoch- und Tiefgeschoss) soll ein freies Baufeld geschaffen werden, dessen Planung offenbleiben kann. Die Ein- und Ausgänge an den Stegen A und B sollen unabhängig vom nördlichen Gebäude funktionieren. Die Umplanung soll so erfolgen, dass die Flucht- und Brandschutzkonzeption der neuen Bahnhofshalle (entsprechend dem PFA 1.1) nicht beeinträchtigt wird. Die Planung der Gitterschale am Schlossgarten soll zunächst beibehalten werden. Der Fahrstuhl im Bereich der Gitterschale entfällt. Mögliche Übergänge von den Stegen A und B in das nördliche Gebäude können vorgesehen werden. Die Glaswand zwischen Bahnhofshalle und nördlichem Gebäude soll voraussichtlich durch eine Brandwand ersetzt werden.

Das Ergebnis der Entwurfsplanung könnte als Grundlage für eine mögliche Planänderung des PFA 1.1 zur Errichtung von bahnnotwendigen Anlagen im Teilgebiet A3 verwendet werden. Die Parteien sind sich einig, dass Bauwerksbestandteile an der Oberfläche und insbesondere im öffentlichen Raum einen gestalterischen Anspruch erfüllen sollen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren LHS und DB, was folgt:

§ 1

Beauftragung der Bedarfsermittlung von PKW-Stellplätzen

- (1) Die DB verpflichtet sich, die Fortschreibung der bestehenden Bedarfsermittlung der PKW-Stellplätze des künftigen Hauptbahnhofs Stuttgart unter Berücksichtigung des Fahrradstellplatzbedarfs zu beauftragen (Gutachten Stellplatzbedarf). Der Bedarf an PKW- und Fahrradstellplätzen wird durch den Auftragnehmer neu ermittelt. Die Beauftragung des Gutachtens Stellplatzbedarf erfolgt in Eigenverantwortung durch die DB. Bei der Beauftragung wird die DB die gesetzlichen Vorgaben der Vergabe beachten.
- (2) Das Leistungsbild, das der Auftragnehmer bei der Erstellung des Gutachtens Stellplatzbedarf für den neuen Hauptbahnhof Stuttgart zu berücksichtigen hat, ergibt sich aus Anlage 1.
- (3) Die Parteien gehen davon aus, dass die Kosten des Gutachtens Stellplatzbedarf die maximale Höhe von 40.000,00 EUR netto erreichen wird. Nach Beauftragung des Gutachtens Stellplatzbedarf wird die DB der LHS eine Terminkonzeption der Begutachtung übergeben.
- (4) Die DB wird die LHS unverzüglich über die erfolgte Beauftragung informieren. Entsprechend der Terminkonzeption wird die DB die LHS über den Bearbeitungsstand des Gutachtens Stellplätze unterrichten. Soweit sich im Rahmen der Beauftragung Abweichungen vom Leistungsbild (Anlage 1) oder der Terminkonzeption ergeben, wird sich die DB mit der LHS abstimmen.

§ 2

Erstellen der Entwurfsplanung für Ein- und Ausgänge

- (1) Die DB verpflichtet sich, eigenverantwortlich eine Entwurfsplanung für den Ein- und Ausgang am Personenverteilersteg A zu erstellen, welche ebenfalls den Entfall der Glaswand zwischen der künftigen Bahnhofshalle und dem nördlichen Gebäude und die Umgestaltung am Ein- und Ausgang des Personenverteilersteg B untersucht (Entwurfsplanung Ein- und Ausgänge am Steg A). Die Entwurfsplanung betrifft vollumfänglich Bahnbetriebsanlagen die künftig von der DB betrieben werden.
- (2) Die Kalkulation der Entwurfsplanung Ein- und Ausgänge am Steg A ist der Anlage 2 zu entnehmen.
- (3) Die Parteien gehen davon aus, dass die Kosten für die Entwurfsplanung Ein- und Ausgänge am Steg A die maximale Höhe von 70.500,00 EUR netto erreichen. Die Terminkonzeption der DB für die Entwurfsplanung Ein- und Ausgänge befindet sich in Anlage 3.
- (4) Die DB wird die LHS unverzüglich über den Beginn der Entwurfsplanung Ein- und Ausgänge am Steg A informieren. Entsprechend der Terminkonzeption (Anlage 3) wird die DB die LHS über den Bearbeitungsstand der Entwurfsplanung Ein- und Ausgänge am Steg A unterrichten. Soweit sich im Rahmen der Beauftragung Abweichungen von der Terminkonzeption ergeben, wird sich die DB mit der LHS abstimmen.

§ 3

Übernahme der Kosten durch DB und LHS

- (1) Für die Beauftragung des Gutachtens Stellplatzbedarf und die Entwurfsplanung Ein- und Ausgänge am Steg A entstehen bei der Umsetzung dieser Vereinbarung voraussichtlich Kosten in Höhe von insgesamt bis zu 131.500,00 EUR brutto. Diese Kosten werden je zur Hälfte von DB und LHS getragen. Zu den Kosten im Sinne von Satz 1 gehören neben Honorarkosten Dritter auch sämtliche eigenen Kosten der DB.
- (2) Die Beteiligung der LHS an den Gesamtkosten des § 3 Abs. 1 ist auf die maximale Höhe von 65.750,00 EUR brutto begrenzt. Sollten die Gesamtkosten über den Wert von 131.500,00 EUR brutto steigen, trägt die DB das vollständige Risiko für Mehrkosten. Dies umfasst auch die Kosten eventueller Rechtsstreitigkeiten, insbesondere von Vergabenachprüfungsverfahren einschließlich der Kosten anwaltlicher Vertretung.
- (3) Sollte der Auftrag zum Gutachten Stellplatzbedarf aus Gründen, die die DB nicht zu vertreten hat, nicht erfolgreich zu Ende geführt werden können, beteiligten sich die Parteien an den bis dahin entstandenen Kosten ebenfalls zur Hälfte. Die Beteiligungsgrenze der LHS aus § 3 Abs. 2 ist auch in diesem Fall anzuwenden.
- (4) Sobald sich abzeichnet, dass die geschätzten Kosten von insgesamt 131.500,00 EUR brutto möglicherweise überschritten werden, wird die DB die LHS informieren. Die DB hat das Recht, bei sich abzeichnender Überschreitung der Gesamtkosten die (weitere) Beauftragung des Gutachtens Stellplatzbedarf und/oder die (weitere) Beauftragung der Entwurfsplanung Ein- und Ausgänge am Steg A zu beenden. Die bis dahin angefallenen Kosten tragen die Parteien je zur Hälfte, die Beteiligungsgrenze der LHS aus § 3 Abs. 2 ist auch in diesem Fall anzuwenden.
- (5) Die anteilige Kostentragung der Beauftragung des Gutachtens Stellplatzbedarf und der Entwurfsplanung Ein- und Ausgänge am Steg A schaffen kein Präjudiz für die Finanzierung der mit allen Beteiligten hiervon unabhängig noch abzustimmenden Realisierung der künftigen baulichen Anlagen im Teilgebiet A3. Eine Realisierungsverpflichtung ist mit der Erstellung des Gutachtens Stellplatzbedarf und der Entwurfsplanung Ein- und Ausgänge am Steg A nicht verbunden.

§ 4

Abrechnungsmodalitäten

- (1) Nach dem Abschluss der Beauftragung des Gutachtens Stellplatzbedarf und der Schlussabrechnung durch den Auftragnehmer erhält die LHS eine Rechnung der DB. Die Rechnung der DB wird die Schlussabrechnung des Auftragnehmers als Verwendungsnachweis über die Kosten enthalten. Die Zahlung der Rechnung ist vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungen ist unter Angabe der Buchungsnummer, die die DB mit der Rechnung an die LHS mitteilen wird, auf das Konto der DB, IBAN: [...] zu überweisen.

- (2) Nach Abschluss des Auftrags hat die DB einen detaillierten Schlussverwendungsnachweis vorzulegen. Die LHS hat jederzeit das Recht, Auskünfte und Unterlagen zur Prüfung des Schlussverwendungsnachweises zu verlangen.
- (3) Nach der Erstellung der Entwurfsplanung Ein- und Ausgänge am Steg A erhält die LHS eine Rechnung der DB. Die Rechnung der DB wird einen Verwendungsnachweis über die Kosten (Schlussabrechnung) enthalten. Die Zahlung der Rechnung ist vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungen ist unter Angabe der Buchungsnummer, die die DB mit der Rechnung an die LHS mitteilen wird, auf das Konto der DB, IBAN: [...] zu überweisen.
- (4) Die DB hat einen Schlussverwendungsnachweis vorzulegen. Die LHS hat jederzeit das Recht, Auskünfte und Unterlagen zur Prüfung des Schlussverwendungsnachweises zu verlangen.
- (5) Die Beteiligungsgrenze der LHS in der Höhe von 65.750,00 EUR brutto aus § 3 Abs. 2 ist zu beachten.

§ 5

Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Die DB berichtet der LHS unaufgefordert über alle wesentlichen Schritte und Ergebnisse der Beauftragung des Gutachtens Stellplatzbedarf und der Entwurfsplanung Ein- und Ausgänge am Steg A. Die LHS ist jederzeit berechtigt, diesbezüglich Auskunft zu verlangen.
- (2) Mit Zustimmung der LHS ist die DB zur Erteilung oder Kündigung der Beauftragung (§ 1), zur Beauftragung von Anwälten sowie zur Einlegung von Rechtsmitteln in Vergabenaufprüfungs- und Gerichtsverfahren berechtigt.
- (3) Die DB leitet der LHS das vom Auftragnehmer erstellte Gutachten Stellplatzbedarf des neuen Hauptbahnhofs Stuttgart unverzüglich nach Eingang bei der DB in elektronischer Form zu.
- (4) Die DB leitet der LHS die Entwurfsplanung Ein- und Ausgänge am Steg A unverzüglich nach Fertigstellung in elektronischer Form zu.
- (5) Die DB räumt entsprechend ihrer rechtlichen Möglichkeiten der LHS die räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an dem zu erstellenden Gutachten Stellplatzbedarf und der Entwurfsplanung Ein- und Ausgänge am Steg A in elektronischer Form ein. Die vorstehende Rechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, ganz oder in Teilen, zu vervielfältigen. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, beziehungsweise Vervielfältigungen hiervon, ganz oder in Teilen, zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden. Die DB wird keine Vereinbarung mit dritten treffen, die die Übertragung von Rechten von der DB an die LHS behindert.

§ 6

Zusammenarbeit

- (1) Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. DB und LHS unterstützen sich gegenseitig bei der Präzisierung des Gegenstands des Gutachtens Stellplatzbedarf und der Entwurfsplanung Ein- und Ausgänge am Steg A.
- (2) Die Parteien kommen überein, dass mindestens die Hälfte der Stellplatzreduzierung, die sich gegebenenfalls durch das Gutachten Stellplatzbedarf des neuen Hauptbahnhofs Stuttgart ergibt, im Bereich des Teilgebiet A3 vorgenommen wird (Reduzierung der ca. 350 Stellplätze - § 5 Ziffer 5 GKV). Sollte sich die Möglichkeit ergeben, den Stellplatzbedarf der DB im Teilgebiet A3 auf Null zu reduzieren und/oder gegebenenfalls durch Fahrradstellplätze zu ersetzen, werden die Parteien in weiteren Verhandlungen gemeinsam eine Reduzierung des Bedarfs der DB auf Null anstreben. Mit diesem Finanzierungsvertrag verpflichten sich die Parteien nicht zu der Realisierung der Ergebnisse aus § 1 und § 2. Bei einer Stellplatzerhöhung soll nach dem Willen der Parteien der PFA 1.1 nicht geändert werden.
- (3) Die DB wird die LHS bei der Abstimmung der Entwurfsvarianten der Entwurfsplanung Ein- und Ausgänge Steg A einbeziehen. Insbesondere die Gestaltung des Ausgangs Steg A an der Oberfläche im Bereich der künftigen Athenerstraße ist mit der LHS abzustimmen.

§ 7

Ansprechpartner

Ansprechpartner für diesen Vertrag sind:

- a) auf Seiten der DB:
Fachlicher Ansprechpartner: XXXXXX
Vertraglicher Ansprechpartner: n.n
- b) auf Seiten der LHS:
Fachlicher Ansprechpartner: XXXXXX
Vertraglicher Ansprechpartner: XXXXXX

§ 8

Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart.

§ 9

Salvatorische Klausel

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags (z.B. Nebenabreden) bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar

werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Gleiches gilt für den Fall einer unbewussten Regelungslücke.

Die Parteien verpflichten sich, in den vorstehend genannten Fällen die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben, bzw. eine etwaige unbewusste Regelungslücke in dem Sinne einvernehmlich zu schließen, wie sie den offenen Punkt, hätten sie ihn bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht, unter Berücksichtigung der beidseitigen Interessenlage geregelt hätten.

§ 10

Datenschutz

Die zur Abwicklung des bestehenden Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden bei den Vertragspartnern mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert.

§ 11

Vertragsausfertigungen, Anlagen

- (1) Der vorliegende Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jede Partei erhält je eine Ausfertigung.
- (2) Die folgenden Anlagen sind Bestandteil des vorliegenden Vertrages:
 - Anlage 1: Leistungsbild für das Gutachten Stellplatzbedarf
 - Anlage 2: Kalkulation der Entwurfsplanung Ein- und Ausgänge
 - Anlage 3: Terminkonzeption der Entwurfsplanung Ein- und Ausgänge

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH

Stuttgart, den

Stuttgart, den

.....

.....

...

...

Landeshauptstadt Stuttgart

Stuttgart, den

Stuttgart, den

.....

.....

...

...